

Landschaftspflegeverband Mittelfranken  
Feuchtwanger Str. 38  
91522 Ansbach  
Tel. 0981 4653 3520  
[info@lpv-mfr.de](mailto:info@lpv-mfr.de)  
[www.lpv-mfr.de](http://www.lpv-mfr.de)



## **Begründung und Erläuterungen zur vorgesehenen Satzungsänderung 2023**

**Die Satzung des Landschaftspflegeverbands Mittelfranken ist in die Jahre gekommen. Seit der letzten Satzungsänderung im Jahr 2009 gab es viele Neuerungen in der bayerischen Verwaltungsgliederung, bei den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und bei den Naturschutzfachplanungen, bis hin zu gesellschaftlichen Herausforderungen wie zum Beispiel der Anpassung an den Klimawandel.**

**Deshalb hat der Vorstand des Landschaftspflegeverbands in seiner Sitzung am 18.07.2023 einstimmig beschlossen, den beiliegenden Entwurf einer neuen Satzung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.**

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Sachverhalte:

### **1. Stärkere Einbindung des Bezirks Mittelfranken**

Der Bezirk ist bisher nicht institutionell in der Struktur des Vereins verankert. Als wichtigster Partner des Landschaftspflegeverbands soll er zukünftig durch den Bezirkstagspräsidenten als nicht stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand vertreten werden (§ 8 (3)). Außerdem wird die Bezirksverwaltung (wie bisher bereits praktiziert) formal in den Fachbeirat aufgenommen (§ 9 (2)).

### **2. Änderungen in der landwirtschaftlichen Förderpraxis**

Das Landwirtschaftsförderungsgesetz (LwFöG) von 1974 wurde bereits 2006 durch das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) abgelöst. Zahlreiche Vorgaben des LwFöG, welche sich z.B. auf die Verwendung landwirtschaftlicher Fördermittel beim Landschaftspflegeverband beziehen, sind damit hinfällig geworden. Die Landschaftspflegeverbände sind in Bayern inzwischen generell als förderfähige Vereinigungen anerkannt. Etliche Festlegungen in der Satzung, insbesondere die Einrichtung eines Landwirtschaftsausschusses, werden deshalb nicht mehr benötigt (§ 2 (4 u. 5), § 8 (6 u. 11), § 10, §§ 13 bis 15, sowie die Geschäftsordnung für den Landwirtschaftsausschuss im Anhang). An ihrer Stelle werden die entsprechenden Vorgaben des BayAgrarWiG eingespeist (§ 2 (2)).

### **3. Änderungen in der Behördenstruktur**

Etliche der in der Satzung aufgeführten Institutionen bzw. Ämter existieren in dieser Form nicht mehr, bzw. wurden umstrukturiert oder umbenannt. Daraus ergeben sich einige formale Änderungen in der Zusammensetzung des Fachbeirats (§ 9). Weitere für den Landschaftspflegeverband bedeutsame Partnerorganisationen wurden zusätzlich in den Fachbeirat aufgenommen.

#### **4. Änderung der Abgabenordnung**

In den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung (AO § 52) ist der Begriff „Artenschutz“ nicht mehr enthalten; dafür ist der Zweck des „Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes“ aufgenommen worden. Diesen Änderungen wird im Satzungsentwurf Rechnung getragen (§ 3 (1)); sie sind insbesondere im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit des Vereins relevant.

#### **5. Weitere Anpassungen des Satzungszwecks**

In den Satzungszweck soll der Klimaschutz übernommen werden: siehe § 2 (1), konkretisiert durch § 2 (3) Satz a (Vorrang von Biodiversität und Biotopvernetzung), sowie § 3 (1).

Des Weiteren soll die Umweltbildung und die Förderung des umweltverträglichen Naturerlebens als Satzungszweck aufgenommen werden (§ 2 (3) Satz d).

Darüber hinaus soll im § 2 (3), Satz e, die Qualifizierung als Satzungszweck aufgenommen werden (wie sie der Landschaftspflegeverband z.B. im Projekt „Landschaft anpacken“, in der Mitwirkung bei der Schäferiausbildung und bei der Ausbildung von Obstbaumwarten in den landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf bereits praktiziert).

Die Schutzgüter des Naturschutzes werden explizit aufgeführt (§ 2 (1) letzter Satz).

#### **6. Sonstige zeitgemäße Anpassungen**

Nach den Erfahrungen während der Coronapandemie sollen Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands zukünftig bei Bedarf auch online bzw. digital vorgenommen werden können (§ 8 (5)); außerdem soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, dringende Beschlüsse zu fassen, die eigentlich der Mitgliederversammlung obliegen, falls die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht möglich sein sollte (§ 8 (9)); in diesem Fall wird der Beschluss der Mitgliederversammlung nachgeholt.

Die digitale oder hybride Mitgliederversammlung wird in § 7 (2) geregelt.

Einige Änderungen stellen Anpassungen an die bestehende Praxis dar, die nun durch die Satzung unterfüttert werden sollen (z.B. § 8 (8), § 10 Satz 2, § 12 (1)).

Weitere Formulierungen werden aus der Mustersatzung des Deutschen Verbands für Landschaftspflege (DVL e.V.) übernommen (z.B. Antrag auf Mitgliedschaft § 4 (2), Bestellung der Rechnungsprüfer § 7 (6)). Weitere werden auf Empfehlung des Vereins Deutsches Ehrenamt eingefügt (z.B. Mitgliedsbeiträge § 5 (2)).

#### **7. Redaktionelle Änderungen**

Auf „Gendern“ wird verzichtet, allerdings werden einige grammatikalisch männliche Ausdrücke in eine geschlechtsneutrale Form umgewandelt (z.B. „Beisitzende“ statt „Beisitzer“, „Mitglied“ statt „Vertreter“).

Manche Absätze werden innerhalb der Satzung verschoben; beispielsweise werden die Maßnahmen zur Erfüllung des Satzungszwecks (bisher Bestandteil von § 2 (1)) zu einem eigenen Absatz § 2 (3) umgewandelt; sie beziehen sich nun auf beide in den Absätzen 1 und 2 des § 3 formulierten Satzungszwecke. Der alte § 2 (3) - Biotopverbund im Bezirk - wird unverändert in den neuen § 2 (3) Satz a verschoben.

Weitere Änderungen sind dem Satzungsentwurf zu entnehmen; zu streichende Absätze sind rot, neu aufgenommene Absätze sind blau markiert.

Hinweis: Nach Annahme geplanten Änderungen werden die Absätze der einzelnen Paragraphen selbstverständlich fortlaufend durchnummeriert.